Datum: 02.07.2022

Direktor des Amtsgerichts Dr. Lars Niesler

Amtsgericht / Familiengericht Mosbach Hauptstraße 10 74821 Mosbach FAX: +49626187639

+49626187460

6F 9/22

**Amtsgericht / Familiengericht Mosbach** 

Hauptstraße 10 74821 Mosbach FAX: +49626187639

Bundesverfassungsgericht

Postfach 1771 76006 Karlsruhe +497219101382 +493018109101383

6F 9/22 \*\*\* ./. \*\*\* : RICHTERVORLAGE ZUM BVerFG #001

Gesundheitliche Einschränkungen durch Krankheit, Unfall und Behinderung als entscheidungserhebliches Einschränkungsmerkmal für Sorgerechtsbefähigung und Ausübung von Umgangsrecht:

- a) KV-Antrag auf offizielle Rüge des AG/FG MOS gegen KM-Verfahrenspartei wegen verfassungswidrigen Vortrages
- b) KV-Anregung an das AG/FG MOS zur Aussetzung der anhängigen Verfahren und zur Richtervorlage beim Bundesverfassungsgericht hinsichtlich einer Überprüfung mittels der konkreten Normenkontrolle zur bestehenden gesetzlichen Regelung für Sorge- und Umgangsrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Eingabe der KM-Verfahrenspartei an das Familiengericht/Amtsgericht Mosbach vom 22.06.2022 unter 6F 202/21 assoziiert mit dem gleichfalls assoziierten Verfahren 6F 9/22, beide hervorgehend aus den Ursprungsverfahren 6F 211/21 hält die KM-Verfahrenspartei inhaltlich zusammengefasst den folgenden Vortrag an das AG/FG MOS und vertritt die folgende Ansicht vor dem AG/FG MOS:

 Sorgerecht und Umgangsrecht von kranken, erkrankten, verunfallten und behinderten Personensorgeberechtigten und Kindeseltern sollten auf Grund der k\u00f6rperlichen und gesundheitlichen Einschr\u00e4nkungen eingeschr\u00e4nkt bzw. entzogen werden, da automatisch durch k\u00f6rperliche krankheits- unfall- und behinderungsbedingte Einschr\u00e4nkungen auch die Bef\u00e4higung zur Aus\u00fcbung von Sorge- und Umgangsrecht eingeschr\u00e4nkt seien.

Der KV selbst bewertet diese Eingabe wie auch schon andere Eingaben der KM-Verfahrenspartei als grundsätzlich verfassungswidrig und grundgesetzlich skandalös. Nach Ansicht des KVs selbst ist es normal, sowohl bei zusammenlebenden als auch bei getrennt lebenden Elternteilen, dass sich beide Eltern die Fürsorge-, Betreuungs- und Erziehungsarbeit für die gemeinsamen Kinder teilen und auch dann in dem Fall für die gemeinsamen Kinder und füreinander einstehen und einspringen, wenn ein Elternteil durch Krankheit, Unfall und/oder Behinderung kurz-, mittel- oder langfristig eingeschränkt ist.

<u>Das AG/FG Mosbach hat daher nun zwei Optionen unter 6F 9/22 und in den anhängigen assoziierten Verfahren auf diese Eingabe der KM-Verfahrenspartei zu reagieren:</u>

a) DAS AG MOS FOLGT <u>NICHT</u> DER ANSICHT DER KM-VERFAHRENSPARTEI => KV-Antrag auf offizielle Rüge des Gerichts gegen KM-Verfahrenspartei wegen verfassungswidrigen Vortrages

In diesem Fall ergeht der KV-Antrag auf eine Rüge des AG/FG MOS offiziell auszusprechen gegen die KM-Verfahrenspartei wegen verfassungswidriger Eingabe an das Gericht und verfassungswidrigem Vortrag vor dem Gericht vom 22.06.2022 unter 6F 202/21 im situativen Kontext der bestehenden und geltenden gesetzlichen Regelung für Sorgerecht und Umgangsrecht.

c) DAS AG MOS FOLGT DER ANSICHT DER KM-VERFAHRENSPARTEI =>
KV-Anregung an das AG/FG MOS zur Aussetzung der anhängigen
Verfahren und zur Richtervorlage beim Bundesverfassungsgericht
hinsichtlich einer Überprüfung mittels der konkreten Normenkontrolle zur
bestehenden gesetzlichen Regelung für Sorge- und Umgangsrecht

In dem Fall, dass das AG/FG MOS dem Vortrag und der Ansicht der KM-Verfahrenspartei vom 22.06.2022 unter 6F 202/21 folgt, ergeht der KV-Antrag auf Anregung einer offiziellen Richtervorlage des AG/FG MOS unter Aussetzung der anhängigen Verfahren zur konkreten Normenkontrolle beim Bundesverfassungsgericht, denn das BVerfG ist zuständig, über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen zu entscheiden.

Hält ein Fachgericht Gesetze, wie hier dann das AG/FG MOS, die bestehenden gesetzlichen Regelungen für Sorgerecht und Umgangsrecht, auf deren Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig, so setzt es das Verfahren aus und holt die Entscheidung des BVerfGs gemäß Art. 100 Abs. 1 GG sowie §§ 80 ff ein. Das AG/FG MOS kann dazu die Klagen und Eingaben, Stellungnahmen und Berichte der KM-Verfahrenspartei, der KV-Verfahrenspartei und der involvierten Fachstellen, die sich gegen die noch bestehenden gesetzlichen Regelungen für Sorgerecht und Umgangsrecht richten, dem BVerfG vorlegen. Denn in jedem Rechtsstreit ist die Verfassung bei der Rechtsanwendung von den Gerichten zu beachten und auszulegen. Art. 100 Abs. 1 GG weist aber dem BVerfG ein sogenanntes Verwerfungsmonopol für Parlamentsgesetze zu.

Die Fachgerichte, so wie hier dann das AG/FG Mosbach, müssen entscheidungserhebliche Bundesgesetze, so wie hier die gesetzlichen Regelungen für Sorgerecht und Umgangsrecht, die sie für verfassungswidrig halten, dem BVerfG zur Prüfung vorlegen. Die Voraussetzung ist hier in diesem Fall dann beim AG/FG MOS gegeben, da das vorlegende Gericht von der Verfassungswidrigkeit der betreffenden noch geltenden Normen für die Regelung von Sorge- und Umgangsrecht überzeugt ist und sie für die Entscheidung erheblich ist. Diese Überzeugung muss das Gericht begründen. Das Gericht legt das Verfahren unmittelbar dem BVerfG vor ohne die Einschaltung höherer Gerichte im Instanzenzug. Das Ausgangsverfahren ist ausgesetzt, bis das Bundesverfassungsgericht entschieden hat.

## Verteilerliste:

Gemäß der Absprache in der Gerichtsverhandlung unter 6F 9/22 vom 25.04.2022 am AG/FG MOS werden zur Einsparung von Kopieraufwand und -kosten nach der einfachen Faxmitteilung an das AG/FG MOS selbst jeweils mindestens weitere vier Kopien der KV-Eingaben postalisch per Einschreiben an das AG/MOS zur jeweiligen Verteilung durch das AG MOS an die Verfahrensbeteiligten versandt. Die vier Kopien der jeweiligen Exemplare sind dementsprechend zum Sortier- und Verteilvorgang durchnummeriert von 1 bis 4 in der oberen rechten Ecke.

Kopien an Verfahrensbeteiligte:

• \*\*\*

Mit freundlichen Grüßen

Bildquelle: File:Bundesadler Deutschland.png https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Bundesadler\_Deutschland.png